

# Statuten STV Fischbach-Göslikon

## Allgemeines

### 1. Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband  
Sportversicherungskasse des STV  
STV Fischbach-Göslikon  
Generalversammlung  
Vereinsvorstand  
Turnstand

STV  
SVK-STV  
Verein  
GV  
VS  
TS

## **I. Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit**

### **Art. 1 Name**

Der Turnverein «STV Fischbach-Göslikon» ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

### **Art. 2 Sitz**

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Fischbach-Göslikon.

### **Art. 3 Zweck, Neutralität**

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Erziehung der Jugend.
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral.

### **Art. 4 Zugehörigkeit**

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- des Kreisturnverbandes Freiamt.
- des Aargauer Kantonturnverbandes
- und damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes.

Sie unterstehen deren Statuten und Reglementen.

## **II. Vereinsstruktur**

### **Art. 5 Bestand, Riegen**

Der Verein umfasst folgende Riegen:

- Aktivriege (selbständige Riege)
- Jugendriege Knaben (unselbständige Riege, direkt dem Vorstand unterstellt)
- Männerriege (selbständige Riege, mit eigenem Vorstand und Kasse)

### **Art. 6 Riegegründungen**

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet werden.

## **III. Mitgliedschaft und Ernennungen**

### **Art. 7 Mitgliederkategorien**

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner
- Mitturner

Alle diese Vereinsmitglieder-/Riegen sind gemäss den Weisungen des STV dem Kreisturnverbandes Freiamt bzw. dem STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereinsbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

- Art. 8 Mindestalter  
Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Lebensjahr erreicht hat.
- Art. 9 Eintritt  
Das Eintrittsgesuch muss schriftlich an den VS eingereicht werden. Der Eintritt in den Verein ist mittels Genehmigung an der nachfolgenden GV möglich.
- Art. 10 Austritt, Übertritt  
Mitglieder melden den Austritt aus dem Verein an den VS zwecks Genehmigung an der darauffolgenden GV.  
  
Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.
- Art. 11 Ausschluss  
Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- Art. 12 Freimitglieder  
Als Freimitglieder werden durch die GV Personen ernannt, welche 15 Jahre lang Aktivmitglieder waren.
- Art. 13 Ehrenmitglieder  
Als Ehrenmitglieder werden durch die GV auf Antrag des VS Mitglieder ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.
- Art. 14 Passivmitglieder, Gönner  
Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt.
- Art. 15 Mittturner  
Mittturner kann werden, wer das 14. Lebensjahr erreicht hat oder während des Vereinsjahres in den Verein eintritt. Bei regelmässigem Turnbesuch kann er an der nächsten GV, frühestens jedoch bei Erreichen des 16. Altersjahres, als Aktivmitglied aufgenommen werden.

#### IV. Organe/Vorschlagsweg zu Ernennungen

- Art. 16 Organe  
Die Organe des Vereins sind
- Generalversammlung (GV)
  - Turnstand (TS)
  - Vorstand (VS)
  - Spezialkommissionen
  - Revisoren

#### Generalversammlung

- Art. 17 Termin und Zusammensetzung  
Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im Monat Januar statt.  
Sie setzt sich zusammen aus den
- Aktivmitgliedern

- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS
- Revisoren
- Mitturner
- Gäste

**Art. 18 Geschäfte**

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- Wahl der Stimmzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und Budget
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Austritt / Neuaufnahmen
- Ehrungen
- Wahlen (Vorstand, Präsident, Oberturner, Revisoren)
- Statutenrevisionen

**Art. 19 Eingabe für Anträge**

Anträge an die GV sind mindestens 30 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

**Art. 20 Einberufung**

Die Einladung zur GV erfolgt in digitaler Form mit Bekanntgabe der Traktanden. Diese hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Mitglieder haben ein Anrecht, die Einladung brieflich zu erhalten, sofern dem Verein keine digitale Zustellung an das Mitglied möglich ist oder dies ausdrücklich gewünscht wird.

**Art. 21 Ausserordentliche GV**

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV erfolgt durch den VS oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden. Ohne anderslautende Regelung gelten die Bestimmungen zur ordentlichen GV sinngemäss.

**Art. 22 Antragsrecht**

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

**Turnstand**

**Art. 23 Einberufung, Zusammensetzung**

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Turnstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist.

**Vorstand**

**Art. 24 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit**

Der VS setzt sich mindestens aus den folgenden fünf Mitgliedern zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Oberturner
- Aktuar

- Kassier

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

**Art. 25 Aufgaben**

Die Aufgaben des VS sind:

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- erstellen der Organigramme und Pflichtenhefte.

**Art. 26 Einberufung**

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder zwei der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.

**Art. 27 Zeichnungsberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder dessen Stellvertreter mit dem Aktuar oder dem Kassier je zu zweien.

**Art. 28 Amtsdauer**

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Der VS konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten.

Scheidet ein Mitglied des VS während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

**Spezialkommissionen**

**Art. 29 Spezialkommission**

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

**Revisoren**

**Art. 30 Zusammensetzung, Aufgaben**

Die GV wählt zwei Revisoren. Sie prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV. Die Revisoren führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der GV.

**V. Verwaltung**

**Art. 31 Protokoll**

Über alle Vereinsversammlungen sowie Vorstands- und Kommissionssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

**Art. 32 Zuständigkeit**

Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

**Art. 33 Archiv**

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind durch Richtlinien und Pflichtenheft festzulegen. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

## **VI. Finanzen**

- Art. 34** Geschäftsjahr  
Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember. Offene Posten müssen bis zehn Tage vor Ende des Vereinsjahres dem Kassier schriftlich zugestellt werden.
- Art. 35** Einnahmen  
Die Einnahmen des Vereins sind insbesondere
- Mitgliederbeiträge
  - Erträge des Vereinsvermögens
  - Erträge aus Veranstaltungen
  - freiwillige Beiträge und Schenkungen
- Art. 36** Ausgaben  
Die Ausgaben des Vereins sind insbesondere
- Verbandsbeiträge
  - Verwaltungskosten
  - Turnbetriebskosten
  - Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
  - Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
  - Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
  - weitere durch die GV oder den VS beschlossene Ausgaben
  - ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets, gemäss der jährlich von der GV zu beschliessenden Ausgabenkompetenz.
- Art. 37** Mitgliederbeiträge  
Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt. Sie betragen maximal CHF 100.00 pro Mitglied.
- Art. 38** Beitragsfrei  
Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen:
- Ehrenmitglieder (ganz)
  - Freimitglieder (von Vereinsabgabe)
  - Mitglieder des VS und ehemalige Mitglieder des VS (ganz)
  - während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder (ganz)
- Art. 39** Haftbarkeit  
Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen sind strafbare Handlungen.

## **VII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen**

- Art. 40** Teilrevision  
Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.
- Art. 41** Totalrevision  
Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

**Art. 42 Besondere Fälle**  
Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Kreisturnverbandes Freiamt oder der überstehenden Verbände (ATV, STV)

**Art. 43 Auflösung**  
Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn vierfünftel der gesamten Mitglieder dafür stimmen. Bei einer eventuellen Auflösung ist das Vereinsvermögen dem Kreisturnverband Freiamt zur Verwaltung zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Turnverein mit gleichem Namen und Zweck gegründet hat.  
Wird innert zehn Jahren kein gleichnamiger Verein gegründet, geht das Vermögen in das Eigentum des Kreisturnverbandes über.

**Art. 44 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung**  
Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert fünf Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in das Eigentum des Vereins über.

## **VIII. Ethikbestimmungen**

**Art. 45 Werte und Ethik**  
Der Turnverein Fischbach-Göslikon setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Turnverein Fischbach-Göslikon anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien unter seinen Mitgliedern.

**Art. 46 Doping- und Ethik-Statut**  
Der Turnverein Fischbach-Göslikon, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der Turnverein Fischbach-Göslikon sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Turnverein Fischbach-Göslikon angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen. Der Turnverein Fischbach-Göslikon anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

**Art. 47 Verstösse und Sanktionen**  
Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

## **IX. Inkrafttreten**

**Art. 48 Frühere Bestimmungen**  
Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 21. Januar 2022.

Art. 49 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen GV vom 24. Januar 2025 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des Kreisturnverbandes Freiamt in Kraft.

Ort und Datum

Fischbach-Göslikon, 24. Januar 2025

Für den Turnverein Fischbach-Göslikon

Präsident  
Guido Siegenthaler

  
.....

Aktuar  
Fabian Amstutz

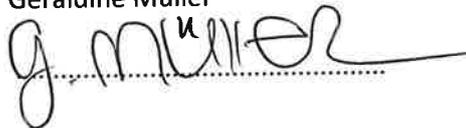
  
.....

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Kreisturnverbandes Freiamt anlässlich seiner Sitzung vom 15. April 2025 genehmigt.

Präsident  
Reto Stuber

  
.....

Aktuarin  
Géraldine Müller

  
.....